

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail

Geschäftszahl: 2025-0.895.523

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Laura Vitecek

Sachbearbeiterin

laura.vitecek@bka.gv.at

+43 1 531 15-203901

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.732.693

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union primär vom do. Bundesministerium
zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die primäre Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für
rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche und legistische Bemerkungen

Zu Z 11 (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. h):

Die Literabezeichnung sollte nicht kursiv formatiert werden.

Zu Z 6, 13, 18 und 21 (§ 21g Abs. 3a, § 21h Abs. 9a, § 33 Abs. 6a und § 33a Abs. 3a):

Die Novellierungsanordnung sollte (hier) jeweils dem folgenden Muster folgen:

„Nach § x Abs. y wird folgender Abs. z eingefügt:“

Zu Z 8 (§ 21h Abs. 3):

Nach den Erläuterungen soll die geplante Änderung eine Gleichstellung der anspruchsberechtigten Personen gemäß § 21h und der Personengruppe gemäß § 21g bewirken. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, inwiefern damit Änderungen zur bisherigen Rechtslage einhergehen. Eine Klarstellung in den Erläuterungen wird angeregt.

Zu Z 11 (§ 21h Abs. 6):

Da die Pflegegeldstufe und der Pflegebedarf sich nicht unmittelbar auf den pflegenden nahen Angehörigen beziehen, sollte der Datensatz konkretisiert werden (etwa: „Pflegegeldstufe und Pflegebedarf (§§ 32 und 33) des gepflegten Angehörigen“).

Zu Z 13 (§ 21h Abs. 9a):

Sowohl Z 1 als auch Z 2 dürften den Fall betreffen, dass der pflegende Angehörige einen Anspruch auf Angehörigenbonus gemäß § 21g des Bundespflegegeldgesetzes hat. Daher ist unklar und sollte konkretisiert werden, wie sich Z 1 und Z 2 zueinander verhalten.

Zu Z 16a (§ 33 Abs. 2):

Novellierungsanordnungen sind mit (fortlaufenden) arabischen Ziffern zu versehen; eine weitere Untergliederung in Buchstaben sollte unterbleiben (LRL 121).

Zu Z 18 (§ 33 Abs. 6a):

Da es sich bei dem Ausdruck „bPK GH“ nicht um eine allgemein verständliche Abkürzung handelt, sollte der Ausdruck bei seiner erstmaligen Nennung auch ausgeschrieben bzw. konkretisiert werden.

Beim Verweis auf § 4 des Bundesgesetzes über die Gesundheit Österreich GmbH – GÖGG, BGBl. I Nr. 132/2006, kann der Ausdruck „in der jeweils geltenden Fassung“ entfallen, da bereits § 35 des Bundespflegegeldgesetzes vorsieht, dass Verweise dynamisch zu verstehen sind.

Zu Z 19 (§ 33 Abs. 7):

Im Verweis „§ 33a Abs.3a BPGG“ fehlt ein Leerzeichen.

Zu Z 21 (§ 33a Abs. 3a):

In Z 1 lit. g ist nach dem Ausdruck „Pflege-“ ein Beistrich zu ergänzen.

In Z 2 sollte der Begriff der „Hauptbetreuungsperson“ konkretisiert werden; dieser kommt in der Bundesrechtsordnung nicht vor. Zudem wird vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Datensparsamkeit (Art. 1 Abs. 2 DSG) angeregt zu prüfen, ob die angegebenen Datenarten für den Zweck der Datenverarbeitung (Durchführung der Hausbesuche) tatsächlich erforderlich sind.

Zu Z 24 (§ 49 Abs. 40):

Das Inkrafttreten sollte besser und im Einklang mit Art. 49 Abs. 1 B-VG „mit Ablauf des Tages der Kundmachung“ angeordnet werden.

III. Zu den Materialien**Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:**

In der Problemanalyse (sowie in der Umschreibung von Ziel 2) ist im dritten Absatz ein Beistrich zu ergänzen („... sieht nunmehr vor, die Anzeigepflicht ...“). Im vierten Absatz wird auf ein überflüssiges Leerzeichen aufmerksam gemacht („§ 33 a“).

Die Ziel- und die Maßnahmenbeschreibungen sollten jeweils auf überflüssige Leerzeichen überprüft werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Überschrift sollte „Erläuterungen“ statt „Erläuternde Bemerkungen“ lauten.

Im vierten Absatz ist ein überflüssiges Leerzeichen zu eliminieren („§ 33 a“).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu Z 6, 7, 12 und 13 (§ 21g Abs. 3a und Abs. 8 und § 21h Abs. 9, 9a und 10):**

Es wird angeregt, in den Erläuterungen klarer zum Ausdruck zu bringen, dass der Anspruch auf den Angehörigenbonus mit dem Monatsletzten jenes Monats endet, in dem die Voraussetzungen für den Angehörigenbonus wegfallen.

Zu Z 18 (§ 33 Abs. 6a):

Im zweiten Absatz wird auf ein Schreibversehen aufmerksam gemacht („GmbbH“).

Im vorletzten Absatz sollten zwei Grammatik- bzw. Schreibfehler ausgebessert werden („Einblicke in die Entwicklung des Pflegebedarfs und der Pflegegeldstufen sowie den Ort des Bezugs von Versorgungsleistungen ... stellen eine zentrale Basisinformation dar, ...“).

Zu Z 21 und 22 (§ 33a Abs. 3a und 4):

In der Überschrift fehlt ein Leerzeichen.

IV. Zum Aussendungsschreiben

Es wird für zukünftige Begutachtungsverfahren darauf aufmerksam gemacht, dass für Begutachtungsstellungen (für Ministerialstellungen besteht eine ELAK-Schnittstelle) folgende Internetseite zur Verfügung steht:

<https://www.parlament.gv.at/beteiligen/stellung-nehmen/ministerialentwuerfe>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 24. November 2025

Für den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt